

auf eine Landstraße erster Ordnung, die stark befahren wird. Etwa 20 bis 25 m vor der Einmündung hat sich der Angeklagte nach links orientiert und keine Verkehrsteilnehmer wahrgenommen. Danach sah er nach rechts und bemerkte ein Fahrzeug, das sich in größerer Entfernung näherte. Er fuhr, ohne nochmals nach links zu blicken, auf die Hauptstraße. Auf dieser näherte sich ein Pkw. Es kam zu einem Zusammenstoß, bei dem ein Insasse des Pkw getötet und zwei weitere schwer verletzt wurden.

Das Bezirksgericht stellte in der Rechtsmittelentscheidung fest, daß der Angeklagte sein Fahrzeug nur mit Schrittgeschwindigkeit an die Baufluchtlinie hätte heranfahren dürfen, da erst von dort aus eine ungehinderte Sicht nach links auf die Hauptstraße gegeben ist. Diese Pflichtenlage hat sich der Angeklagte nicht bewußt gemacht. Zutreffend hat das Bezirksgericht eingeschätzt, daß dieses Verhalten zwar grob verantwortungslos, aber nicht rücksichtslos i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB war.

Dagegen hat ein anderes Bezirksgericht das Vorliegen von rücksichtslosem Verhalten in folgendem Fall bejaht:

Der Angeklagte ist Berufskraftfahrer. Wegen überhöhter Geschwindigkeit wurde er bereits in drei Fällen durch Stempelvermerke im Berechtigungsschein zur Verantwortung gezogen. Am 20. Mai 1973 befuhr er mit einem Lkw mit Anhänger (insgesamt 18 m lang) eine innerstädtische Fernverkehrsstraße. An einer ampelgeregelten Kreuzung hielt er bei „rot“ an. Er hatte sich als Rechtsabbieger auf der rechten Seite der Fahrbahnhälfte eingeordnet. Vor ihm, 1,5 m von der rechten Fahrbahnkante entfernt, stand der später Geschädigte mit seinem Fahrrad. Er transportierte damit ein Bündel Bretter und führte das Rad an der Lenkstange. Auf der linken Seite neben dem Fahrzeug des Angeklagten hielten „Geradausfahrer“, hinter dem Angeklagten, links versetzt, hielt ein Pkw und dahinter ein Bus. Als die Ampelanlage auf „grün“ schaltete, schob der Radfahrer das beladene Fahrrad geradeaus weiter. Der Angeklagte, der nach rechts einbiegen wollte, scherte nach links aus, um an dem Radfahrer vorbeizukommen, und fuhr dann in einem weiten Bogen nach rechts in die Nebenstraße ein. Der Angeklagte sah den Radfahrer rechts neben sich und setzte seine Fahrt nach rechts einbiegend fort. Der Radfahrer wurde 13 m von der Ampel entfernt vom Hänger erfaßt, zu Boden gestoßen und tödlich verletzt.

Angesichts dieser Verkehrssituation war es vom Angeklagten äußerst leichtfertig, den geradeausfahrenden Radfahrer vor dem Rechteinbiegen noch zu überholen. Er konnte bei diesem risikvollen Fahrmanöver infolge eines defekten rechten Außenspiegels den Radfahrer nicht einmal ausreichend beobachten. Zutreffend hat das Bezirksgericht ein solches Fahrverhalten als rücksichtslos i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB beurteilt und dazu ausgeführt, daß die Pflichtverletzungen des Angeklagten aus einer negativen Einstellung zu Sicherheitsvorschriften resultieren, die sich auch in anderen Verkehrsübertretungen gezeigt hat

Rücksichtslosigkeit i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB wird ferner zutreffend bejaht bei der Herbeiführung von schweren Verkehrsunfällen durch rücksichtsloses Überfahren von Fußgängerschutzwegen/5/ und durch rücksichtsloses Verhalten im Haltestellenbereich öffentlicher Verkehrsmittel.

So überholte z. B. ein Angeklagter innerhalb der Stadt mehrere Fahrzeuge und wechselte die Fahrspur. Vor

ihm fuhren eine Straßenbahn und ein anderes Fahrzeug. Obwohl der Angeklagte gesehen hatte, daß die Straßenbahn an der Haltestelle hielt, verringerte er seine Geschwindigkeit lediglich durch Gaswegnehmen. Als zwei Fußgänger die Fahrbahn betraten, um in die Straßenbahn einzusteigen, bremste er zwar, konnte infolge seiner überhöhten Geschwindigkeit (bei Einleitung des Bremsvorgangs etwa 50 km/h) nicht mehr verhindern, daß er die Fußgänger anfuhr. Sie erlitten lebensgefährliche Verletzungen.

Zur Anwendung des schweren Falles nach § 196 Abs. 3 StGB beim Fahren unter Alkoholeinfluß

Soweit schwere Verkehrsunfälle infolge Fahrens unter Alkoholeinfluß verursacht werden, bejahen die Gerichte zutreffend das Vorliegen von Rücksichtslosigkeit i. S. des § 196 Abs. 3 StGB und wenden tateinheitlich § 200 StGB an.

So verurteilte ein Kreisgericht den Angeklagten nach den §§ 196 Abs. 3, 200, 199 Abs. 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten und entzog ihm die Fahrerlaubnis für die Dauer von drei Jahren. Der Angeklagte war Kraftfahrer bei einer BHG. Er nahm fast täglich nach der Arbeitszeit oder in der Mittagspause alkoholische Getränke zu sich. Am 19. Februar 1973 trank der Angeklagte wieder Alkohol. (Die bei ihm festgestellte Blutalkoholkonzentration betrug 2,2 Promille.) Um einen vor ihm fahrenden Kollegen zu überholen, beschleunigte er seinen Lastzug auf einer innerstädtischen Straße auf 80 km/h und durchfuhr eine Linkskurve mit 70 km/h. Dabei geriet der unbeladene Hänger ins Schleudern und schlug zunächst gegen einen Straßenbaum, wodurch die Seiten- und Ladeplanken abrissen und auf die Fahrbahn fielen. (Weil der Angeklagte sie dort liegen ließ, wendete das Kreisgericht auch § 199 Abs. 2 StGB an.) Der Anhänger schlug dann nach links und sperrte fast die gesamte Straße. Ein entgegenkommender Lastzug wurde gestreift und nach rechts abgedrückt, so daß er frontal gegen einen Straßenbaum stieß. Personen wurden nicht verletzt. An den beiden Lkw entstand Sachschaden in Höhe von 33 000 M.

Der Betrieb, in dem der Angeklagte arbeitete, mußte sich Fahrzeuge mieten, um seine Produktionsaufgaben erfüllen zu können. Der andere Lkw war Eigentum einer LPG. Diese mußte anstelle des Lkw einen Traktor einsetzen und hatte dadurch im innerbetrieblichen Arbeitsablauf erhebliche Schwierigkeiten. Das Kreisgericht hat deshalb auch zutreffend das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „bedeutender Sachschaden“ i. S. des § 196 Abs. 1 StGB bejaht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß diese Variante des Tatbestands nur ausnahmsweise zum Zuge kommt, weil an ihr Vorliegen richtigerweise strenge Anforderungen gestellt werden. So ist z. B. allein der Ausfall eines Lkw in einem Kraftverkehrsbetrieb nicht tatbestandsbegründend.

In besonders schwerwiegenden Fällen der Herbeiführung von schweren Verkehrsunfällen infolge Fahrens unter Alkoholeinfluß werden zutreffend längere Freiheitsstrafen ausgesprochen und die Fahrerlaubnis auf unbegrenzte Dauer entzogen.

In einigen Verfahren haben Kreisgerichte nach § 196 Abs. 2 StGB in Tateinheit mit § 200 StGB verurteilt, ohne sich damit auseinanderzusetzen, warum sie ausnahmsweise trotz Vorliegens von Rücksichtslosigkeit i. S. des § 196 Abs. 3 StGB nur den Normalfall des § 196 StGB anwenden.

So hatte z. B. ein Angeklagter bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,8 Promille mit seinem Pkw eingangs einer Krümme eine Trennlinie um 0,75 m über-

151- Vgl. BG Rostock, Urteil vom 21. Juni 1971 - 2 BSB 145/71 - (NJ 1972 - S. 459); Stadtgericht von Groß-Berlin, Urteil vom 11. Juli 1972 - 104 BSB 123/72 - (NJ 1973 S. 399).